

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (20/EB 15/657)

Eintreten

Präsident: Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht wie üblich vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Iwan Wüst.

Kommissionspräsident Iwan Wüst, EDU: Heute ist meine letzte Ratssitzung. Ich danke dem Grossen Rat für das entgegengebrachte Vertrauen. Es war eine interessante Zeit, und ich war gerne Präsident der Justizkommission. Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 GOGR). Die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche hat die Justizkommission an der Sitzung vom 18. März 2024 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den vier Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche standen der Justizkommission Philipp Molls, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, und der juristische Mitarbeiter, Kreshnik Selami, Abteilungsleiter Bürgerrecht, für Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen. Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion – **nicht benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit beschlossen.

Detailberatung

Kommissionpräsident Iwan Wüst, EDU: Es liegen 83 Anträge vor. Sechs Anträge betreffen Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, 77 Anträge betreffen ausländische Bewerberinnen und Bewerber. Es sind neun Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit der Ehepartnerin beziehungsweise dem Ehepartner beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 20 Töchter und 18 Söhne von schweizerischen und ausländischen Eltern. Sie sind in den Gesuchen ih-

rer Eltern miteinbezogen. Insgesamt bewerben sich somit 130 ausländische sowie schweizerische Personen um das thurgauische Kantonsbürgerrecht. Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellenden zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, so wie sie bekanntgegeben wurden, sind nachgereicht. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen aus Sicht der Justizkommission, bis auf das Gesuch Nr. 61, erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten geändert haben. Ein Gesuch wurde zurückgestellt. Alle Mitglieder der Justizkommission erhalten das ganze Dossier und werden an der nächsten Sitzung das weitere Vorgehen beschliessen. Vier Gesuchsteller und eine Gesuchstellerin wurden von der Justizkommission zu einem Gespräch eingeladen. In vier Fällen ging es um das Thema Lebensmittelpunkt und Integration und in einem Fall um den Konsum von leichten Drogen. Alle Gesuche wurden im Anschluss an die Befragung und nach interner Beratung ohne Gegenstimme zur Einbürgerung empfohlen. Bei zwei Gesuchen wurden noch weitere Informationen eingeholt. Beide Gesuche werden zur Einbürgerung empfohlen. Beim Gesuch Nr. 61 wird die Integration durch die Justizkommission in Frage gestellt. Da der Gesuchsteller den geforderten Test "Die Schweiz kennen und verstehen" nicht machen möchte, stellt die Justizkommission einstimmig den Antrag, über das Gesuch Nr. 61 einzeln abzustimmen und das Gesuch abzulehnen. Zum Verständnis: Dieser Test wird etwa von der Hälfte der Thurgauer Gemeinden als Basiswissen für den Gesuchsteller vorgeschrieben. Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung ist für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird doch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist. Ich stelle den Ordnungsantrag, über das Gesuch Nr. 61 einzeln abzustimmen.

Präsident: Wir diskutieren zuerst den Ordnungsantrag. Bevor ich die Diskussion eröffne, weise ich Sie auf Folgendes hin: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes soll nicht der Name der betreffenden Person, sondern lediglich die Gesuchsnummer genannt werden. Details zu besonders schützenswerten Daten sowie alle Informationen, die nicht zur ablehnenden Begründung des Gesuchs dienen, sind zu vermeiden. Ich eröffne die Diskussion.

Diskussion – **nicht benützt.**

Abstimmung:

Dem Ordnungsantrag wird mit 119:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Beschlussfassung

Den Gesuchen Nr. 1 bis 6 wird mit 123:0 Stimmen zugestimmt.

Das Gesuch Nr. 61 wird mit 99:0 Stimmen bei 25 Enthaltungen abgelehnt.

Den Gesuchen Nr. 7 bis 83 – ohne Nr. 61 – wird mit 98:7 bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Präsident: Verehrte neue Thurgauerinnen und Thurgauer, ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in Ihrer Wohngemeinde. Unsere Demokratie ist kein Selbstläufer und alles andere als selbstverständlich. Sie braucht motivierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich mit Überzeugung und Bürgersinn für das Gemeinwohl einsetzen. Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Empfang im Rathauskeller eingeladen. Die Mitglieder der Justizkommission werden Sie zum Apéro begleiten. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.